

Satzung der Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen - E n t w u r f *

21. Juni 2007

Inhaltsübersicht:

- § 1 Aufgaben der Verwaltungsschule
- § 2 Rechtsstellung der Verwaltungsschule
- § 3 Selbstverwaltung der Verwaltungsschule;
Konferenzen und Beiräte; Schulleitung
- § 4 Schulkonferenz
- § 5 Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte
- § 6 Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte
- § 7 Beirat des nichtunterrichtenden Personals
- § 8 Schülerbeirat
- § 9 Vertretung der Fortbildungslehrgänge
- § 10 Elternvertretung
- § 11 Ausbildungsbeirat
- § 12 Geschäftsordnungen
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Im Vorgriff auf die gemäß § 23 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl. S. 342) zu erlassende Verordnung über die Anwendung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auf die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen (Verwaltungsschulverordnung; VOVwSch) gibt sich die Verwaltungsschule die nachstehende Satzung.

Der Satzung wurde von der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte am 30. April 2002 und von der Schulkonferenz am 12. Juni 2002 jeweils einstimmig beschlossen. Sie wurde vom Senator für Finanzen als Schulaufsichtsbehörde am [REDACTED] genehmigt.

Die Satzung bedarf nach Erlass der Verwaltungsschulverordnung der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft.

* Bei diesem Entwurf handelt es sich um die von der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte und der Schulkonferenz beschlossene und dem Senator für Finanzen zur Genehmigung vorgelegte Fassung. § 4 (4) ist in der vorliegenden Fassung durch die Neufassung von § 34 (1) BremSchulG überholt; dies wurde von der 9. Schulkonferenz am 21. Juni 2007 zur Kenntnis genommen.

§ 1 (Aufgaben der Verwaltungsschule)

(1) ¹Die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen ist eine Schule der öffentlichen Verwaltung. ²An der Verwaltungsschule erfolgt entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die auf Grund der Verordnung über die Laufbahnen der bremischen Beamten (Bremische Laufbahnverordnung) erlassen werden, fachtheoretische Ausbildung in öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnissen. ³Neben dem Senat können im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen andere Dienstherren innerhalb des Landes Bremen für ihre Bediensteten die Verwaltungsschule für zuständig erklären.

(2) Durch Beschluss des Senats können an der Verwaltungsschule Bildungsgänge eingerichtet werden, in denen Berufsschulunterricht für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen erteilt wird, die für einen nach dem Berufsbildungsgesetz geregelten Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes ausgebildet werden.

(3) Soweit die jeweiligen Ausbildungsordnungen für nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes dienstbegleitende Unterweisung zur Ergänzung und Vertiefung der Berufsausbildung vorsehen, kann diese im Auftrag des für die praktische Ausbildung zuständigen Senators an der Verwaltungsschule erteilt werden.

(4) Der Verwaltungsschule werden darüber hinaus Aufgaben auf dem Gebiet der Fort- und Weiterbildung für den öffentlichen Dienst übertragen.

§ 2 (Rechtsstellung)

(1) Die Verwaltungsschule ist eine nicht rechtsfähige Anstalt.

(2) ¹Die Verwaltungsschule ist als Schule der öffentlichen Verwaltung nicht öffentliche Schule im Sinne von § 1 Abs.1 Bremisches Schulgesetz (BremSchulG). ²Als eine Schule des Landes ist sie jedoch Teil des öffentlichen Schulwesens im Sinne von § 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG). ³Soweit diese Satzung und die Verwaltungsschulverordnung nicht etwas anderes vorsehen, werden die Bestimmungen des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auf die Verwaltungsschule entsprechend angewandt.

(3) ¹Soweit an der Verwaltungsschule fachtheoretische Beamtenausbildung erfolgt, gelten die einschlägigen beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Beamtenrechtsrahmengesetz, das Bremische Beamtengesetz, die Bremische Laufbahnverordnung und die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen. ²Soweit Berufsschulunterricht gemäß § 1

Abs. 2 dieser Verordnung erteilt wird, gelten für die Verwaltungsschule die Bestimmungen für öffentliche Berufsschulen, insbesondere das Bremische Schulgesetz, entsprechend.

§ 3

(Selbstverwaltung; Konferenzen und Beiräte an der Verwaltungsschule; Schulleitung)

(1) ¹Die Verwaltungsschule ordnet ihre internen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften sowie der Entscheidungen der Schulbehörden selbst. ²Durch die Mitwirkung der an der Verwaltungsschule beteiligten Personengruppen dürfen die Verantwortung des Staates und der Gemeinden für das Schulwesen und die staatliche Verantwortung für die Beamtenausbildung nicht eingeschränkt werden.

(2) ¹Entscheidungsorgane der Verwaltungsschule sind

1. die Schulkonferenz und
2. die Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte.

²Vertretungen der an der Schule beteiligten Personengruppen sind

1. der Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte
2. der Beirat des nichtunterrichtenden Personals
3. der Schülerbeirat
4. die Vertretung der Fortbildungslehrgänge
5. der Elternbeirat und
6. der Ausbildungsbeirat.

(3) ¹Die Verwaltungsschule wird im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der erteilten Anordnungen sowie der Beschlüsse der Konferenzen von ihrem Direktor (Schulleiter) oder ihrer Direktorin (Schulleiterin) geleitet. ²Er oder sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens und hat dazu die insbesondere im Schulverwaltungsgesetz normierten Rechte und Pflichten.[†]

† § 63 BremSchVwG (Schulleiter/Schulleiterin):

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet die Schule im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der erteilten Anordnungen sowie der Beschlüsse der Konferenzen und deren mit Entscheidungsbefugnis versehenen Ausschüsse. Er oder sie ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens und verpflichtet, sich in allen Fragen seines oder ihres Aufgabenbereichs fortzubilden.

(2) Der Schulleiter oder die Schulleiterin berät Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, Eltern und Ausbildungsbetriebe sowie alle am Schulleben Beteiligten in allen die Schule betreffenden Fragen. Er oder sie hat im Rahmen der Möglichkeiten der Schule in erforderlichem Umfang Räume für die Eltern- und Schülerarbeit zur Verfügung zu stellen und Organisationshilfe zu leisten.

(3) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien der Schule und an über-schulischen Beratungen teilzunehmen. Er oder sie übt das Hausrecht des Schulträgers aus und vertritt die Schule.

(4) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist zur ständigen Kooperation mit den übrigen Mitgliedern der Schulleitung und den Bereichsleitern und Bereichsleiterinnen verpflichtet. Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulleitung.

(5) Der Schulleiter oder die Schulleiterin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der Lehrerinnen und Lehrer, der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister und des nichtunterrichtenden Personals. Gegenüber Referendaren und Referendarinnen ist er oder sie weisungsberechtigt, soweit es die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich macht.

(6) Der Schulleiterin oder dem Schulleiter obliegt es in Verantwortung für die inhaltliche Gestaltung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens,

1. zur Weiterentwicklung der Schule im Sinne der §§ 4 bis 13 des Bremischen Schulgesetzes die erforderlichen Beratungs- und Entscheidungsverfahren einzuleiten und zu Ende zu führen sowie die dafür notwendigen Informationen weiterzuleiten

2. die Lehrkräfte der Schule zur Umsetzung der getroffenen Entscheidungen anzuhalten und gegebenenfalls die erforderlichen Weisungen zu erteilen und

3. für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit Sorge zu tragen.

(7) Einzelne Aufgaben kann der Schulleiter oder die Schulleiterin auf den Stellvertreter oder die Stellvertreterin und auf andere Lehrkräfte übertragen. Ist der Schulleiter oder die Schulleiterin an der Wahrnehmung der Dienstpflichten verhindert, obliegt die Leitung der Schule dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin.

§ 40 BremSchVwG (Beanstandungen):

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin muß einen Beschluß der Schulkonferenz oder der Gesamtkonferenz durch eine in der Sitzungsniederschrift festzuhaltende Erklärung oder schriftlich innerhalb von zwei Wochen beanstanden, wenn

1. er oder sie den Beschluß für unvereinbar mit Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder erteilten Anordnungen hält oder

2. er oder sie für die Durchführung des Beschlusses nicht die Verantwortung übernehmen kann.

Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hält die Schulkonferenz oder die Gesamtkonferenz ihren Beschluß in einer zweiten Sitzung, die frühestens am Tage nach der Beanstandung stattfinden darf, aufrecht, so hat der Schulleiter oder die Schulleiterin unverzüglich die endgültige Entscheidung der zuständigen Schulbehörde einzuholen.

(...)

§ 4 (Schulkonferenz)

(1) ¹Die Schulkonferenz der Verwaltungsschule ist als Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung aller beteiligten Personengruppen oberstes Entscheidungsorgan der Verwaltungsschule nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und der Schulverordnung. ²Sie nimmt die Aufgaben entsprechend § 33 BremSchVwG wahr[‡]. ³Die Zuständigkeit in Bezug auf Haushaltsmittel (§ 33 Abs.2 Satz 4 Nr.6 BremSchVwG) er-

[‡] § 33 BremSchVwG (Aufgaben der Schulkonferenz):

(1) Die Schulkonferenz ist ein Organ gemeinsamer Beratung und Beschlußfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Schulkonferenz ist verantwortlich für die Entwicklung der schulischen Arbeit und für deren Qualitätssicherung. Sie berät über alle die Schule betreffenden Angelegenheiten. Sie beschließt über diese Angelegenheiten, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und legt dabei Beschlüsse und Vorschläge der anderen Gremien, insbesondere der Gesamtkonferenz zugrunde. Sie beschließt insbesondere

1. das Schulprogramm nach § 9 Abs. 1 des Bremischen Schulgesetzes und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Organisation von Schule und Unterricht sowie für die Evaluation der gesamten schulischen Arbeit;
2. Grundsätze zur Zweckbestimmung der der Schule zur Verfügung stehenden Arbeitsstunden sowie zum Angebot freiwilliger Unterrichts- und Schulveranstaltungen, über Kooperations- und Integrationsvorhaben sowie besondere Veranstaltungen der Schule;
3. das Verfahren zur Erlangung der Zustimmung aller an der Schule Beteiligten, soweit dies durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
4. die Schulordnung. Sie enthält neben der Hausordnung die Regelung der gegenseitigen Information der Gremien sowie des Antragsrechts der Gremien untereinander, soweit es nicht bereits durch dieses Gesetz vorgegeben ist;
5. Grundsätze der Unterrichtsorganisation;
6. die Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
7. über die Kooperation mit anderen Schulen und Institutionen der Region, insbesondere bei der Erarbeitung des Schulprogramms;
8. über Beschwerden, wenn andere Schlichtungsbemühungen in der Schule erfolglos geblieben sind;
9. schulinterne Grundsätze für Schullandheimaufenthalte, Klassenfahrten und Wandertage;
10. die Regelung des Hospitationsrechts nach § 61 des Bremischen Schulgesetzes in Abstimmung mit der Gesamtkonferenz; soweit keine Regelung getroffen wird, gilt für das Hospitationsrecht die vom Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport erlassene Musterordnung;
11. die ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben;
12. die Fortbildung für das nichtunterrichtende Personal, für Eltern und gruppenübergreifende Fortbildung.

Die Satzung der Schule kann die Aufgaben und Befugnisse der Schulkonferenz, insbesondere in dem Zusammenwirken mit den anderen Gremien, konkretisieren.

(3) Der Schulkonferenz ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Entscheidung über

1. die Teilung, Verlegung oder Schließung der Schule sowie die Zusammenlegung der Schule mit einer anderen Schule;
 2. die Verlegung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen an eine andere Schule;
 3. die Unterbringung von Schulstufen, Jahrgangsstufen oder einzelner Klassen in anderen Gebäuden und
 4. die Einbeziehung der Schule in Schulversuche durch den Senator für Bildung...
- zu geben.

(4) Für die Schulkonferenz sind die erforderlichen, ihrer Aufgabe angemessenen Arbeitsbedingungen in der Schule zu schaffen, insbesondere durch die Schulleitung und mit Unterstützung der zuständigen Schulbehörden. Für alle Mitglieder der Schulkonferenz sind geeignete Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch die Schule oder andere geeignete Fortbildungsträger mit Unterstützung der zuständigen Schulbehörden durchzuführen; die dafür erforderlichen Ressourcen sind nach Maßgabe des Haushalts und der Selbstbewirtschaftung der Schule bereitzustellen.

(5) Für eine intensive Mitarbeit von Elternvertretern und -vertreterinnen in der Schulkonferenz muß die Schule, insbesondere die Schulleitung und das Lehrpersonal, die nötigen Voraussetzungen schaffen. Dazu gehört auch, den Kontakt und Austausch zwischen den Elternvertretern und -vertreterinnen in der Schulkonferenz und der gesamten Elternschaft der Schule mit Unterstützung der Schule, insbesondere der Schulleitung zu verstärken.

streckt sich nur auf die Haushaltsmittel der Verwaltungsschule, die einer Schule der Stadtgemeinden gemäß der Verordnung über die Selbstbewirtschaftung von Haushaltsmitteln durch Schulen vom 20. Dezember 1995 in der jeweils geltenden Fassung als Mittel zur unmittelbaren Verfügung (Selbstbewirtschaftung) zugewiesen wären.

(2) ¹Solange die Zahl der Schülerinnen und Schüler nicht 1.000 übersteigt, hat die Schulkonferenz an der Verwaltungsschule 14 stimmberechtigte Mitglieder. ²Bei mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern findet § 34 BremSchVwG Anwendung.

(3) ¹Im Falle von Absatz 2 Satz 1 setzt sich die Schulkonferenz zusammen aus

1. sechs Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrerinnen und Lehrer und des nichtunterrichtenden Personals, wobei drei Mitglieder die hauptamtlichen und ein Mitglied die nicht hauptamtlichen Lehrkräfte sowie zwei Mitglieder das nicht-unterrichtende Personal vertreten
2. vier Vertreterinnen oder Vertretern des Schülerbeirats und zwei Elternvertreterinnen oder -vertretern
3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern des Ausbildungsbeirats.

² Verzichten die Eltern ganz oder teilweise auf die Wahl ihrer Vertreterinnen oder Vertreter, erhöht sich die Zahl der dem Schülerbeirat zustehenden Sitze entsprechend.

(4) ¹Der Direktor der Verwaltungsschule und sein Stellvertreter sind Mitglieder ohne Stimmrecht. [§] ²Mit beratender Stimme können zwei Vertreterinnen oder Vertreter von Fortbildungslehrgängen sowie ein Mitglied des für die nach dem Berufsbildungsgesetz ausgebildeten Schülerinnen und Schüler zuständigen Ausbildungspersonalrats an der Schulkonferenz teilnehmen.

§ 5

(Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte)

(1) ¹Der Konferenz gehören alle hauptamtlich an der Verwaltungsschule tätigen Lehrkräfte an. Mit beratender Stimme kann ein Vertreter der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte teilnehmen.

(2) ¹Die Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte nimmt die Aufgaben der Gesamtkonferenz gemäß § 36 BremSchVwG wahr. ^{**} ²§ 37 Abs. 2-6 BremSchVwG gilt entsprechend.

§ Überholt durch die Neufassung § 34 (1) Satz 3 BremSchVwG: Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz; bei Stimmgleichheit gibt ihre oder seine Stimme den Ausschlag.

** § 36 BremSchVwG (Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums):

Die Gesamtkonferenz des Kollegiums berät über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Sie arbeitet insbesondere in Angelegenheiten des § 33 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1, 2, 4 bis

(3) ¹Zwischen den Sitzungen der Konferenz finden Beratungen aller hauptamtlich an der Verwaltungsschule tätigen Lehrkräfte (Dienstbesprechungen) statt. ²Auf den Dienstbesprechungen werden die laufenden Angelegenheiten geregelt und Entscheidungen, die in die Zuständigkeit der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte fallen, vorbereitet. ³Dienstbesprechungen werden vom Direktor geleitet und sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 6

(Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte)

¹Dem Beirat gehören alle an der Verwaltungsschule nicht hauptamtlich tätigen Lehrkräfte an. ²Er kann Empfehlungen oder Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an die Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte und an die Schulkonferenz beschließen. ³Der Beirat wählt einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Schulkonferenz, der oder die zugleich berechtigt ist, mit beratender Stimme an der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte teilzunehmen.

§ 7

(Beirat des nichtunterrichtenden Personals)

(1) Dem Beirat des nichtunterrichtenden Personals gehören alle Bediensteten der Verwaltungsschule sowie der Zentralverwaltung des Aus- und Fortbildungszentrums für den bremischen öffentlichen Dienst an, die nicht Mitglieder der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte sind.

(2) ¹Der Beirat des nichtunterrichtenden Personals berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die diese Personen-Gruppe betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. ²Er wählt zwei Vertreter oder Vertreterinnen in die Schulkonferenz.

§ 8

(Klassenschülersprecher/Schülerbeirat)

(1) ¹In allen Ausbildungsklassen der Verwaltungsschule werden unverzüglich nach Beginn des ersten Unterrichts im

7 mit der Schulkonferenz zusammen und erarbeitet Beschlüßvorlagen für die Schulkonferenz. Sie wählt ihre Vertreter und Vertreterinnen in die Schulkonferenz aus ihrer Mitte und entscheidet in folgenden Angelegenheiten:

1. Koordinierung, Vorbereitung und Auswertung der Unterrichtsgestaltung und der Unterrichtsmethoden sowie der Leistungsbewertung, insbesondere durch Teamarbeit;
2. Festlegung von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten und Qualitätsstandards im Rahmen der der Schule überlassenen Handlungsräume. Sie entwickelt die notwendigen Instrumente zur Evaluation und Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit;
3. Erarbeitung von Grundsätzen für die Vertretung von Lehrkräften;
4. Übertragung von besonderen dienstlichen Aufgaben an Lehrerinnen und Lehrer sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister;
5. Fortbildung der Lehrkräfte, insbesondere die Feststellung des schulinternen Fortbildungsbedarfs, das Fortbildungsprogramm und die schulinternen Fortbildungsmaßnahmen;
6. ihr durch besondere Rechtsvorschriften übertragene Aufgaben sowie
7. unterrichtliche Kooperations- und Integrationsvorhaben.

Schuljahr für die Dauer dieses Schuljahres zwei Klassenschülersprecher oder Klassenschülersprecherinnen gewählt. ²Sie vertreten die Schüler und Schülerinnen ihrer Klasse in allen sie betreffenden Fragen des Unterrichts und der Schule.

(2) ¹Die Klassenschülersprecher und Klassenschülersprecherinnen aller Klassen bilden den Schülerbeirat. ² Er nimmt die Aufgaben gemäß § 48 BremSchVwG wahr.^{††}

§ 9

(Vertretung der Fortbildungslehrgänge)

(1) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von mehrjährig und in klassenähnlichen Verbänden (Lehrgängen) stattfindenden Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, an deren Durchführung die Verwaltungsschule im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 1 Abs.4 maßgeblich beteiligt ist, wählen zu Beginn des Fortbildungs-/ Umschulungsjahres zwei Lehrgangssprecherinnen oder Lehrgangssprecher. ²Sie nehmen gegenüber der Verwaltungsschule die Aufgaben der Klassenschülersprecher (§ 8 Abs.1) entsprechend wahr. ³Alle Lehrgangssprecherinnen und -sprecher gemeinsam bilden einen Beirat der Fortbildungsteilnehmenden, der die Aufgaben des Schülerbeirats (§ 8 Abs.2) entsprechend wahrnimmt und zwei Vertreter oder Vertreterinnen in die Schulkonferenz wählt, die dort mit beratender Stimme teilnehmen können.

(2) Die personalvertretungsrechtliche Beteiligung bleibt unberührt.

§ 10

(Klassenelternversammlung und –sprecher / Elternversammlung und –sprecher / Elternbeirat)

(1) ¹In allen Ausbildungsklassen mit minderjährigen Schülern oder Schülerinnen bilden die Erziehungsberechtigten eine Klassenelternversammlung gemäß § 57 Abs.1 BremSchVwG. ²Sie wählt unverzüglich nach Beginn eines jeden Schuljahres die ersten und zweiten Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen, die die Aufgaben gemäß § 57 Abs.2 BremSchVwG wahrnehmen.^{‡‡}

†† § 48 BremSchVwG (Aufgaben):

(1) Der Schülerbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Schüler und Schülerinnen in der Schule betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Ihm ist vor Beschlüssen von Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schülerbeirat hat weiterhin folgende Aufgaben:

1. Vertretung der fachlichen, kulturellen und sozialen Interessen der Schüler und Schülerinnen;
2. Auswertung von Beschlüssen der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz;
3. Verwendung der dem Schülerbeirat zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
4. Wahl der Schülervertreter und Schülervertreterinnen in die Schulkonferenz und in die Gesamtvertretung.

(2) Der Schülerbeirat vertritt die Schülerschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

‡‡ § 57 Abs. 2 BremSchVwG (Klassenelternversammlung, Elternsprecher/Elternsprecherinnen)

(2) Die Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen vertreten die Interessen der Klassenelternschaft. Insbesondere haben sie die Aufgabe,

(2) ¹Alle ersten und zweiten Klassenelternsprecher oder Klassenelternsprecherinnen bilden den Elternbeirat der Verwaltungsschule. ²Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. ³Er nimmt die Aufgaben gemäß § 55 BremSchVwG wahr. ⁴Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher oder Sprecherinnen, die zugleich den Elternbeirat in der Schulkonferenz vertreten.

(3) ¹Auf die Bildung eines Elternbeirats kann auf Beschluss der Schulkonferenz verzichtet werden, wenn in weniger als drei Klassen der Verwaltungsschule minderjährige Schüler oder Schülerinnen unterrichtet werden. ²Die Aufgaben der Schulelternsprecher übernehmen bei zwei Klassen mit minderjährigen Schülern oder Schülerinnen jeweils die ersten Klassenelternsprecher, bei nur einer Klasse deren beiden Klassenelternsprecher.

(4) ¹Auf Beschluss der Schulkonferenz kann auf die Bildung von Klassenelternversammlungen gemäß Absatz 1 und eines Elternbeirats gemäß Absatz 2 ganz verzichtet werden. ²In diesem Falle übernimmt deren Aufgaben eine Versammlung der Erziehungsberechtigten aller minderjährigen Schülerinnen und Schüler der Verwaltungsschule (Elternversammlung); sie wählt aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher (Elternsprecher), die zugleich die Eltern in der Schulkonferenz vertreten.

§ 11 (Ausbildungsbeirat)

(1) ¹Mitglieder des Ausbildungsbeirats sind jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der senatorischen Behörden, die für die an der Verwaltungsschule vertretenen Ausbildungsgänge

1. die gegenseitige Unterrichtung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrkräften der Klasse zu fördern;
2. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Erziehungsberechtigten und Lehrkräften zu vermitteln,
3. die Erziehungsberechtigten über aktuelle Schulfragen zu informieren;
4. an der Klassenkonferenz teilzunehmen;
5. mindestens einmal im Schuljahr Klassenelternversammlungen einzuberufen.

§§ § 55 BremSchVw (Aufgaben)

(1) Der Elternbeirat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die die Erziehungsberechtigten betreffen, soweit nicht eine Konferenz zuständig ist. Er soll mit der Schulleitung und mit dem Kollegium in der Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule zusammenwirken. Ihm ist vor Beschlüssen der Konferenzen, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit sein werden, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Elternbeirat hat zudem die Aufgabe, die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte zwei gleichberechtigte Sprecher oder Sprecherinnen als Vorsitzende (Schulelternsprecher/Schulelternsprecherin), die Elternvertreter oder Elternvertreterinnen in andere Gremien und die Abteilungssprecher oder Abteilungssprecherinnen sowie gegebenenfalls nach § 78 die Delegierten für den Gesamtelternbeirat. Die Wahlen durch den Elternbeirat erfolgen auf zwei Jahre.

(2) Der Elternbeirat vertritt die Schulelternschaft gegenüber der Schulleitung und den Schulbehörden, sofern ihre Anliegen nicht durch die Schulkonferenz geregelt oder vertreten werden.

zuständig sind, und zu gleichen Teilen Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten. ²Die Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten werden auf Vorschlag des Gesamtpersonalrats für das Land und die Stadtgemeinde Bremen vom Senator für Finanzen für die Dauer von vier Jahren berufen. ³Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltungsschule und ein weiteres Mitglied der Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte sind als Vertreterinnen oder Vertreter der Schule Mitglieder ohne Stimmrecht.

(2) Der Ausbildungsbeirat nimmt die Aufgaben gemäß § 61 BremSchVwG wahr.^{***}

§ 12 (Geschäftsordnungen)

Die Konferenzen und Beiräte der Verwaltungsschule können sich Geschäftsordnungen geben; solange eigene Geschäftsordnungen nicht beschlossen sind, gelten die entsprechenden im Bremer Schulblatt veröffentlichten Mustergeschäftsordnungen für Schulen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

§ 13 (Inkrafttreten/Außerkräftreten)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Schulordnung für die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen vom 25. Oktober 1961 außer Kraft.

***** § 61 BremSchVwG (Aufgaben)**

Der Ausbildungsbeirat hat die Aufgabe,

1. die Zusammenarbeit zwischen allen an der beruflichen Bildung Beteiligten und der Schule zu fördern;
2. bei der Koordinierung der Durchführung von Lehrplänen für die schulische Berufsbildung und von Plänen der sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen und überbetrieblichen Berufsausbildung mitzuwirken;
3. die Schule in organisatorischen Fragen sowie bei Auf- und Ausbau der Werkstätten und Lehrmittelsammlungen zu unterstützen;
4. die Schule bei der Durchführung der Schulpflicht sowie der ihr übertragenen Aufgaben der Schulfürsorge und der Jugendpflege zu unterstützen;
5. die Beschlüsse der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz auszuwerten;
6. seine Vertreter oder Vertreterinnen in die Schulkonferenz zu wählen.

Begründung

Vorbemerkungen

- I. **Zur Entstehungsgeschichte:** Die Satzung basiert auf dem Entwurf zu einer Rechtsverordnung zur Anwendung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auf die Verwaltungsschule der Freien Hansestadt Bremen (Verwaltungsschulverordnung). Anlass für diese Verordnung sind letztlich die Beschlüsse des Senats der Freien Hansestadt Bremen, der Verwaltungsschule auch Berufsschulunterricht für nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes zu übertragen. In der Folge war zu regeln, inwieweit die schulrechtlichen Bestimmungen für öffentliche Berufsschulen auch für die Verwaltungsschule gelten, die als interne Schule der öffentlichen Verwaltung nicht öffentliche Schule im Sinne des Schulgesetzes ist und für die daher das Schulgesetz und insbesondere auch die Teile 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes in den alten Fassungen unmittelbar nicht galten. Diese Regelung erfolgte mit dem Gesetz zur Novellierung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 20. Dezember 1994.

Die diesbezüglich wesentliche Bestimmung des neuen **Schulgesetzes** ist § 1 Abs. 4 BremSchulG; danach gelten die Bestimmungen für die öffentlichen Berufsschulen *entsprechend*, soweit an einer Schule der öffentlichen Verwaltung Berufsschulunterricht für nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes erteilt wird.

Das **Schulverwaltungsgesetz**, dessen Teil 1 (Schulverwaltung und Qualitätssicherung) grundsätzlich auch für die Verwaltungsschule gilt, bestimmt bezüglich der Anwendung der Teile 2 und 3 (Allgemeine Rechtsverhältnisse der Schulen, Gremien der Schulen, Schulleitung, überschulische Gremien; gemeinsame Wahl- und Verfahrensvorschriften) in § 18 Abs. 3 zwar auch, dass für den Fall, dass an einer Schule der öffentlichen Verwaltung Berufsschulunterricht für nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Ausbildungsverhältnisse des öffentlichen Dienstes erteilt wird, die Teile 2 bis 4 (redaktioneller Fehler; richtig muss es heißen: die Teile 2 und 3) *entsprechend gelten, sofern nicht die Eigenarten dieser Schule Abweichungen erforderlich machen*; es ist darüberhinaus jedoch vorgesehen, dass das Nähere vom Senator für Bildung und Wissenschaft und dem fachlich zuständigen Senator einvernehmlich durch Rechtsverordnung geregelt wird. Dieser Auftrag soll mit der dem Bildungssenator seit 1996 im Entwurf vorliegenden Verwaltungsschulverordnung umgesetzt werden.

- II. Gegenüber dem Senator für Finanzen hat sich die Verwaltungsschule im Jahreskontrakt 2001 verpflichtet, das Schulver-

waltungsgesetz entsprechend umzusetzen, d.h. insbesondere die Gremien einzurichten, über die die am Schulleben Beteiligten ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen können. Angesichts der stark gestiegenen Zahl von Ausbildungsklassen und der Vielzahl von für Ausbildung zuständigen Dienststellen stößt die bisherige Praxis vorwiegend informeller Beteiligung an Grenzen, sodass auch tatsächlich ein Bedürfnis nach Einrichtung von Beteiligungsgremien vorhanden ist. Die Verabschiedung einer Satzung soll dies ermöglichen.

- III. Grundsätzlich war zu entscheiden, ob die im Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen Gremien und Verfahren für die Verwaltungsschule nur *für einen Teil*, nämlich insoweit, wie an ihr (öffentlicher) *Berufsschulunterricht* erteilt wird, übernommen werden oder ob Gremien und Verfahren für die Schule *als Ganze* - also nicht nur für den Berufsschulbereich, sondern auch für den Bereich der Beamtenausbildung - vorgesehen werden. Um Doppelstrukturen zu vermeiden und im Interesse einer einheitlichen Verwaltung der Verwaltungsschule sind einheitliche Gremien und Verfahren für die Verwaltungsschule als Ganze vorgesehen.
- IV. Ziel der Satzung ist die möglichst umfassende Übernahme der Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes und die Normierung von Abweichungen nur, soweit es die Eigenarten der Verwaltungsschule erfordern.
- V. Um die Handhabung der Satzung für die Nutzer möglichst komfortabel zu gestalten, werden zahlreiche Bestimmungen aus dem VO-Entwurf wiederholt, sodass ein ständiges Verweisen und Nachschlagen nicht erforderlich ist; die einschlägigen Bestimmungen des Bremisches Schulverwaltungsgesetz sollen als Fußnoten aufgenommen werden.

zu § 1 (Aufgaben)

In § 1 werden die Aufgaben der Verwaltungsschule aufgezählt, die, soweit sie die Beamtenausbildung (Absatz 1), die berufsbegleitende Unterweisung (Absatz 3) und die Fort- und Weiterbildung (Absatz 4) betreffen, von den Aufgaben der öffentlichen Schulen abweichen und damit die Grundlage dafür bilden, dass an der Verwaltungsschule zum Teil abweichende Bestimmungen erforderlich sind.

zu § 2 (Rechtsstellung)

1. Absatz 1 enthält die Festlegung, dass die VwSch eine Anstalt, also eine organisatorisch eigenständige Einrichtung ist, deren Tätigkeit einerseits vom Träger (Land Bremen, Geschäftsbereich des Senators für Finanzen), andererseits von den Nutzern bestimmt wird; dieser Rechtscharakter ist Voraussetzung für die Möglichkeit Berufsschulfunktion auszuüben und muss daher auch in einem stärker integrierten Aus- und Fortbildungszentrum erhalten bleiben.
2. Absatz 2 beinhaltet den zentralen Grundsatz, dass, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, die Regelungen des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Anwendung finden.
3. In Absatz 3 werden der Übersichtlichkeit und Klarstellung halber die wichtigsten nicht durch die Rechtsverordnung, sondern kraft eigenen Geltungsbereichs auf die Verwaltungsschule anzuwendenden Bestimmungen genannt.

zu § 3 (Selbstverwaltung; Konferenzen und Beiräte an der Verwaltungsschule; Schulleitung)

Absatz 1 zeigt den rechtlichen Rahmen der Mitwirkung; Absatz 2 gibt einen Überblick über die Gremien (dazu im Einzelnen §§ 4 bis 11); Absatz 3 stellt die im BremSchVwG normierten Aufgaben der Schulleitung dar.

zu § 4 (Schulkonferenz)

1. Absatz 2 legt eine für die Größe der Verwaltungsschule angemessene Mitgliederzahl für die Schulkonferenz fest, die von der in § 34 Abs.1 Satz 1 Nr.3 und Satz 2 BremSchVwG vorgesehenen Mitgliederzahl - 28 - abweicht.
2. In der Folge muss auch die Zusammensetzung der Schulkonferenz abweichend geregelt werden. Dabei werden die im Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen Verhältnisse (eine Hälfte - unterrichtendes und nichtunterrichtendes - Personal, andere Hälfte Nutzer - Eltern und Schüler - davon zwei Drittel Schülerbeirat, ein Drittel Eltern -, zusätzlich Ausbildungsbeirat) gewahrt. Da erfahrungsgemäß nur sehr wenige minderjährige Schüler/Schülerinnen an der Schule sind und die Zahl der Erziehungsberechtigten daher in der Regel gering ist, finden sich häufig keine Eltern, die im Rahmen der Selbstverwaltung tätig werden wollen; um die Seite der Nutzer daher nicht von vornherein zu schwächen, sieht die Satzung vor, dass ggf. die Schüler die von den Eltern nicht in Anspruch genommenen Sitze besetzen können. Beim Personal wurde von der Möglichkeit

Gebrauch gemacht, von dem Eins-zu-eins-Verhältnis zwischen unterrichtendem und nichtunterrichtendem Personal abzuweichen (zwei zu eins). Es wurde festgeschrieben, dass ein Mitglied die nicht hauptamtlichen Lehrkräfte vertritt.

Mit beratender Stimme ist neben den Fortbildungslehrgängen auch der für die nach dem BBiG ausgebildeten Schülerinnen und Schüler zuständige APR vertreten; dies bietet sich an, da anders als an den öffentlichen Berufsschulen für den bremischen öffentlichen Dienst und damit für alle an der Verwaltungsschule bedarfsdeckend ausgebildeten Schülerinnen und Schüler eine gemeinsame betriebliche Interessenvertretung besteht.

3. Die in Absatz 1 Satz 3 vorgenommene Präzisierung ist erforderlich, weil die Verwaltungsschule - anders als die Schulen der Stadtgemeinden – allein oder gemeinsam mit dem Aus- und Fortbildungszentrum über ein (komplettes) eigenes Haushaltskapitel verfügt. Ihr werden nicht „ausgewählte“ Haushaltsmittel zur eigenen Bewirtschaftung von einer zuständigen Behörde zugeteilt, sondern alle Mittel unmittelbar über das eigene Haushaltskapitel. Eine Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz hinsichtlich der Beschlussfassung über die Aufteilung der der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist daher unabdingbar; die hier getroffene Regelung stellt die Schulkonferenz der Verwaltungsschule den Schulkonferenzen der Schulen der Stadtgemeinden dadurch gleich, dass die Mitwirkung auf genau die Mittel beschränkt wird, die gemäß Rechtsverordnung zu § 5 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Schulen der Stadtgemeinden als Selbstbewirtschaftungsmittel zur Verfügung stehen und über deren Aufteilung deren Schulkonferenzen beschließen können.

zu § 5 (Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte) und § 6 (Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte)

An die Stelle der im Schulverwaltungsgesetz vorgesehenen Gesamtkonferenz (alle an der Schule tätigen Lehrkräfte und selbstverantwortlich erzieherisch tätigen Personen sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen; § 37 Abs.1) sollen an der Verwaltungsschule die *Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte* (§ 5) und der *Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte* (§ 6) treten.

Diese Differenzierung ist durch die hohe Zahl *nicht hauptamtlicher Lehrkräfte* bedingt, die ganz überwiegend neben ihrer Berufstätigkeit in der Verwaltungspraxis mit einer relativ geringen Stundenzahl als Lehrbeauftragte an der Verwaltungsschule tä-

tig sind. Eine Gesamtkonferenz, der auch alle nicht hauptamtlichen Lehrkräfte angehören würden, wäre schon organisatorisch nicht in der Lage, die ihr gemäß § 36 BremSchVwG obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Im übrigen würde eine derart zusammengesetzte Gesamtkonferenz vernachlässigen, dass die pädagogische Verantwortung in erster Linie bei den hauptamtlich tätigen Lehrkräften liegt. Die Kompetenzen der Gesamtkonferenz werden daher der *Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte* zugewiesen (§ 5 Abs. 2).

Um auch den nicht hauptamtlich tätigen Lehrkräften eine institutionalisierte Mitwirkungsmöglichkeit zu bieten, wird der *Beirat der nicht hauptamtlichen Lehrkräfte* geschaffen, der Empfehlungen und Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an die Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte und an die Schulkonferenz beschließen kann; die nicht hauptamtlich tätigen Lehrkräfte wählen darüber hinaus aus ihrer Mitte ein Mitglied der Schulkonferenz, das auch mit beratender Stimme an den Konferenz der hauptamtlichen Lehrkräfte teilnehmen kann. (§ 6 Abs.1)

§ 5 Absatz 3 fügt die bewährten Dienstbesprechungen in das Konferenzgefüge ein; sie sollen wie bisher unter Leitung des Direktors der Regelung laufender Angelegenheiten dienen. Anders als die Konferenzen sind sie nicht schulöffentlich.

zu § 7 (Beirat des nichtunterrichtenden Personals)

Die Bestimmung in Absatz 1 ist eine Präzisierung von § 58 BremSchVwG; sie ist erforderlich, weil das in der Zentralverwaltung des AFZ tätige, u.a. mit der Verwaltung der Verwaltungsschule beschäftigte nichtunterrichtende Personal verwaltungsorganisatorisch nicht „an der Schule tätig“ ist, gleichwohl aber unbedingt in dem Beirat vertreten sein sollte.

zu § 8 (Klassenschülersprecher / Schülerbeirat) und § 9 (Vertretung der Fortbildungslehrgänge)

Neben den Schülerinnen und Schülern in den Ausbildungsklassen, deren gesetzliche Rechte festgeschrieben werden (§ 8), müssen auch die Teilnehmenden der in der Verantwortung der VwSch durchgeführten Fortbildungslehrgänge die Möglichkeit haben, ihren Interessen entsprechend mitzuwirken. Formell sind sie jedoch nicht Nutzer der Schule, sondern Teilnehmende am Fortbildungsprogramm des Senators für Finanzen, dem gegenüber ihnen auch personalvertretungsrechtlich begründete Beteiligungsrechte zustehen, die von dieser Satzung unberührt bleiben (§ 9 Abs. 2); die Satzung bietet den Teilnehmenden

Strukturen an, die denen der Schüler entsprechen, und gewährt ihnen Teilnahme- und Rederecht bei der Schulkonferenz (Abs. 1).

zu § 10 (Elternvertretung)

Die Absätze 1 und 2 stellen den gesetzlichen Regelfall dar. Die Absätze 3 und 4 eröffnen Ausnahmemöglichkeiten, von denen angesichts der geringen Zahl von minderjährigen Schülern und entsprechend von zu beteiligenden Erziehungsberechtigten regelmäßig Gebrauch gemacht werden könnte:

1. Absatz 3 eröffnet eine Option für den Fall, dass nur höchstens zwei Klassen mit minderjährigen Schülern vorhanden sind und die Funktion der Elternsprecher somit von den Klassenelternsprechern wahrgenommen werden kann.
2. Absatz 4 sieht vor, dass an die Stelle mehrerer Klassenelternversammlungen mit einzelnen Erziehungsberechtigten klassenübergreifend eine Elternversammlung aller Erziehungsberechtigten tritt, die aus ihrer Mitte die erforderlichen Wahlen vornimmt.

Beide Ausnahme müssen von der Schulkonferenz beschlossen werden.

zu § 11 (Ausbildungsbeirat)

Absatz 1 präzisiert § 60 BremSchVwG für die Bedingungen der Verwaltungsschule. An die Stelle der Arbeitgeber treten Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen senatorischen Behörden, an die Stelle der Arbeitnehmerkammern, die ja die Beamten nicht vertreten, der Gesamtpersonalrat als Interessenvertretung aller öffentlich Bediensteten.